

99072004130002, 99072004130002

Unterhaltsansprüche aus dem Ausland gerichtlich durchsetzen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/393992069/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072004130002, 99072004130002
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsansprüche aus dem Ausland gerichtlich durchsetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesamt für Justiz, Sorgerecht, International, Alleinerziehend, Durchsetzung, Zentrale Behörde, Ausland, Geltendmachung, getrenntlebend, Unterhalt, Unterhaltsanspruch, Trennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)
Verrichtungskennung	Durchsetzung (130)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2020
Fachlich freigegen durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/ https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/__14.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EU/Verordnung/Verordnung_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/UN/UN_Uebereinkommen/UNUebereinkommen_node.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1601.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__58.html https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/ https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/__14.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EU/Verordnung/Verordnung_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/UN/UN_Uebereinkommen/UNUebereinkommen_node.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1601.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__58.html
Teaser	Wenn der andere unterhaltspflichtige Elternteil in Deutschland lebt und Sie für Ihr Kind, im Ausland lebend, Unterhalt geltend machen wollen, können Sie

Modul

Sachverhalt

diesen Anspruch gerichtlich durchsetzen lassen.

Volltext

Als vertretungsberechtigter Elternteil können Sie für Ihr Kind Anträge über die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem Sie und Ihr Kind Ihren Aufenthalt haben, über die für Sie zuständige Zentrale Behörde in ihrem Aufenthaltsstaat ein Unterhaltersuchen beim Bundesamt für Justiz einreichen. Dieses unternimmt bei Vollständigkeit des Ersuchens alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. Gemäß § 5 Abs. 5 AUG gilt das Bundesamt für Justiz bei eingehenden Ersuchen als bevollmächtigt, im Namen der unterhaltsberechtigten Person außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden.

Dies umfasst im Wesentlichen die Überprüfung des Aufenthaltsorts der unterhaltspflichtigen Person und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Je nach Fallgestaltung wird ein ausländischer Titel in Deutschland für vollstreckbar erklärt oder es wird erstmalig ein Unterhaltstitel erwirkt. Sollte die Vaterschaft noch nicht geklärt sein, so wird zuvor ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt. Soweit möglich, wird auf eine freiwillige Zahlung von Unterhalt hingewirkt. Bleiben Zahlungen aus, wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

Es gibt internationale Übereinkommen, die internationale Unterhaltsangelegenheiten vereinfachen sollen. Welches Übereinkommen Anwendung findet, hängt von dem Land ab, in dem Sie und Ihr Kind Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis des Antragstellers oder der Antragstellerin
- Geburtsurkunde des Kindes
- Alle Unterlagen aus denen sich die Unterhaltspflicht der leistungsfähigen Person ergibt

Voraussetzungen

- Der Elternteil, der den Unterhalt für das Kind geltend macht, befindet sich im Ausland.
- Den Antrag für Kindesunterhalt kann der Elternteil stellen, dem die elterliche Sorge zusteht.
- Der Antrag kann auch vor Geburt des Kindes gestellt

Modul	Sachverhalt
	werden. • Das Kind muss minderjährig sein.
Kosten	Die ausländischen Zentralen Behörden sowie das Bundesamt für Justiz arbeiten für die Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Eine mögliche Beauftragung eines Rechtsanwalts oder anderer Vereinigungen ist hingegen mit Kosten verbunden, die von den Antragstellern zu tragen sind. Im Falle des Unterliegens in dem Prozess sind jedoch die dem Gegner entstandenen Kosten des gegnerischen Anwalts zu erstatten (§ 20 AUG i. V. m. § 123 ZPO). Es können Kosten für die Übersetzung von Unterlagen anfallen, es entstehen jedoch keine Kosten gegenüber staatlichen Stellen.
Verfahrensablauf	Die Zentrale Behörde des ersuchenden Staates ist Ihnen behilflich, um sicherzustellen, dass der Antrag alle Schriftstücke und Angaben umfasst, die nach Kenntnis dieser Behörde für seine Prüfung notwendig sind. • Sodann übermittelt die Zentrale Behörde die Antragsunterlagen nebst ggf. erforderlichen Übersetzungen an die Zentrale Behörde in Deutschland, dem Bundesamt für Justiz. • Das Bundesamt für Justiz unternimmt bei Vollständigkeit des Ersuchens alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. • Gemäß § 5 Abs. 5 AUG gilt das Bundesamt für Justiz bei eingehenden Ersuchen als bevollmächtigt, im Namen der unterhaltsberechtigten Person außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden. • Dies umfasst im Wesentlichen die Überprüfung des Aufenthaltsorts der unterhaltspflichtigen Person und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. • Je nach Fallgestaltung wird ein ausländischer Titel in Deutschland für vollstreckbar erklärt oder es wird erstmalig ein Unterhaltstitel erwirkt. • Sollte die Vaterschaft noch nicht geklärt sein, so wird zuvor ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt.

Modul	Sachverhalt
	• Soweit möglich, wird auf eine freiwillige Zahlung von Unterhalt hingewirkt. • Bleiben Zahlungen aus, wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet. • Je nach internationalem Abkommen gewähren deutsche Gerichte ggf. unentgeltliche Prozesskostenhilfe für alle von einer berechtigten Person gestellten Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Bearbeitungsdauer	Die Frage nach der Bearbeitungszeit kann nur recht allgemein beantwortet werden. Sie hängt ab vom Verfahrensablauf in den jeweiligen Ländern einschließlich eines eventuell erforderlichen Gerichtsverfahrens. Hier besteht keine Einheitlichkeit; zudem können sich durch den Einzelfall Besonderheiten ergeben. Mit einer längeren Bearbeitungszeit ist vor allem dann zu rechnen, wenn die deutsche Stelle sämtliche Ermittlungen zum Aufenthalt und daran anschließend ein Gerichtsverfahren zur Titulierung von Unterhalt durchführen muss. Zu einer zügigen Bearbeitung können die Antragsteller durch vollständige Antragsunterlagen beitragen. Gleichwohl bleibt die Bearbeitungszeit einzelfallbezogen und auch abhängig vom Kooperationsverhalten der unterhaltspflichtigen Person.
Frist	Das Kind muss noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats
Kurztext	• Unterhaltsansprüche aus dem Ausland Durchsetzung im gerichtlichen Verfahren • Unterhaltsbedürftiges Kind lebt im Ausland • Unterhaltspflichtiger Elternteil lebt in Deutschland • Das Bundesamt für Justiz, an das das Unterhaltersuchen weitergeleitet wird, unternimmt

Modul	Sachverhalt
	bei Vollständigkeit des Ersuchens alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen. • Das Bundesamt für Justiz gilt als bevollmächtigt, im Namen der unterhaltsberechtigten Person außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden. • Zuständig: Anträge sind über die Zentrale Behörde des Vertragsstaats, in dem die oder der Antragsteller/in und das Kind ihren bzw. seinen Aufenthalt haben, beim Bundesamt für Justiz in Deutschland einzureichen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Bundesamt für Justiz.
Zuständige Stelle	
Formulare	ja
Ursprungsportal	Enforce maintenance claims from abroad in court, Unterhaltsansprüche aus dem Ausland gerichtlich durchsetzen